



Schulpflege Maur
Zürichstrasse 8
8124 Maur
www.maur.ch

Schulverwaltung / Abteilung Bildung
043 366 13 33
schule@maur.ch

Musikschule

Allgemeine Bestimmungen zum Musikunterricht

Auszug aus «Tarife und Ansätze Musikschule - Konzept gültig ab 01.08.2026»

Gremium: Schulpflege
Beschlussdatum: 12. Mai 2026
Gültig ab: Samstag, 1. August 2026
IDG-Status: öffentlich

Registatur-Nr. 0.0.3.3
Geschäft-Nr. 2023-1558
Systematische Rechtssammlung Nr. 402.2

1. Grundsätzliches	2
2. Schulgeld	2
2.1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr	2
2.2. Erwachsene	3
3. Schlussbestimmungen	4
3.1. Weitere Reglemente / Bestimmungen / Weisungen	4
3.2. Verteiler	4
3.3. Inkraftsetzung	4

Maur, 11.02.2026 / RV/MS

1. Grundsätzliches

Die fristgerecht bezahlte Semesterrechnung ist Voraussetzung für den Besuch der Musikschule.

Der Musikunterricht für Erwachsene und nicht in der Gemeinde Maur wohnhafte Kinder und Jugendliche wird von der Schule Maur nicht subventioniert.

Die Entschädigung der Musiklehrpersonen richtet sich grundsätzlich nach den Empfehlungen des Verbandes Zürcher Musikschulen (VZM) und wird mit der Anstellung von der Schulpflege festgelegt.

2. Schulgeld

2.1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr

Für die Berechnung des Schulgeldes wird von 19 Lektionen im Semester ausgegangen.

2.1.1 Vergünstigung durch die Schule Maur

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst am 17. Juni 1991, den Musikunterricht für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Maur zu subventionieren.

Die Schule Maur übernimmt dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. Juni 2018 entsprechend seit dem 1. Januar 2019 maximal 60 % des Nettoaufwands vor Staatsbeiträgen und Erträgen aus Kurs- und Schulgeldern. Die Vergünstigung ist in der Berechnung des Schulgeldes enthalten.

Das Musikschulgesetz vom 11. November 2019 legt fest, dass der Musikunterricht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr vergünstigt wird.

2.1.2 Einzelunterricht (Grundtarif Kinder und Jugendliche)

Das Schulgeld für ein Semester Einzelunterricht beträgt für		
ein Semester mit Lektionen à 60 Minuten	CHF	1'260.00
dem entsprechend		
ein Semester mit Lektionen à 50 Minuten		1'050.00
Semester mit Lektionen à 40 Minuten	CHF	840.00
Semester mit Lektionen à 30 Minuten	CHF	630.00
Probelektion à 30 Minuten	CHF	33.00

Der Besuch von Simultanunterricht hat keinen Einfluss auf das Schulgeld je Semester.

2.1.3 Gruppenunterricht

Werden mehrere Schüler/innen für das gleiche Instrument miteinander unterrichtet, errechnet sich das Schulgeld pro Person wie folgt:

2 Schüler/innen	Grundtarif Kinder und Jugendliche	-45 %
3 bis 4 Schüler/innen	Grundtarif Kinder und Jugendliche	-62 %
5 bis 6 Schüler/innen	Grundtarif Kinder und Jugendliche	-76 %
ab 7 Schüler/innen	Grundtarif Kinder und Jugendliche	-82 %

2.1.4 Ensemble

Schulgeld für ein Semester Ensemble	CHF	100.00
-------------------------------------	-----	--------

Eine Ensemble-Probe dauert ab 6 Musikschüler/innen 60 Minuten.

Besteht ein Ensemble aus weniger als 6 Musizierenden, verkürzt sich die Probedauer entsprechend. Das Schulgeld ist nicht von der Anzahl Musizierenden im Ensemble abhängig und bleibt unverändert.

Das Schulgeld für den Besuch eines Ensembles wird pauschal in Rechnung gestellt. Es werden keinerlei Rückerstattungen gewährt. Bei einem Eintritt unter dem Semester wird das ganze Semester in Rechnung gestellt.

Es werden keine Vergünstigungen gewährt.

2.1.5 Kinder und Jugendliche aus anderen Musikschulen (Austauschschüler/innen)

Musikschüler und Musikschülerinnen, die an der Musikschule ihrer Wohngemeinde nicht ihren Veranlagungen entsprechend gefördert werden können, werden anderen Musikschulen zugewiesen.

Bei von anderen Musikschulen zugewiesenen Kindern und Jugendlichen richtet sich der Tarif nach den Empfehlungen des Verbandes Züricher Musikschulen «Kostenberechnung für Austauschschüler».

Anmeldung und Administration laufen über die zuweisende Musikschule. Die Schule Maur stellt das Schulgeld der entsprechenden Musikschule in Rechnung.

2.1.6 Auswärtige Kinder und Jugendliche

Der Musikunterricht für nicht in der Gemeinde Maur wohnhafte Kinder und Jugendliche, die nicht von einer anderen Musikschule zugewiesen wurden, wird von der Schule Maur nicht subventioniert. Dementsprechend verdoppelt sich das Schulgeld.

Es werden keine Vergünstigungen gewährt.

2.2. Erwachsene

Für die Berechnung des Schulgeldes wird von 16 Lektionen im Semester ausgegangen.

2.2.1 Einzelunterricht (Grundtarif Erwachsene)

Das Schulgeld für Erwachsene errechnet sich folgendermassen

- Stundenlohn Musiklehrperson
- + Ansatz Arbeitgeberbeiträge Sozialleistungen
- + 3.2 % Allgemeiner Personalaufwand
- +3.0 % Verwaltungsaufwand

Daraus ergibt sich der folgende Grundtarif:

Schulgeld für eine Lektion Einzelunterricht à 60 Minuten	CHF	131.00
--	-----	--------

Dem entsprechend beträgt das Schulgeld für eine Lektion Einzelunterricht

- à 50 Minuten	CHF	109.15
- à 40 Minuten	CHF	87.35
- à 30 Minuten (auch Probelektion)	CHF	65.50

Dem entsprechend beträgt das Schulgeld je Semester

- bei Lektionen à 60 Minuten	CHF	2'096.00
- bei Lektionen à 50 Minuten	CHF	1'746.65
- bei Lektionen à 40 Minuten	CHF	1'397.35
- bei Lektionen à 30 Minuten	CHF	1'048.00

Das Schulgeld wird aufgrund der teuerungsbedingten Lohnanpassung nicht automatisch erhöht. Es bedarf der Anpassung dieses Reglements.

2.2.2 Gruppenunterricht

Werden mehrere Erwachsene miteinander unterrichtet, errechnet sich das Schulgeld pro Person wie folgt:

2 Erwachsene	Grundtarif Erwachsene	-45 %
3 bis 4 Erwachsene	Grundtarif Erwachsene	-62 %
5 bis 6 Erwachsene	Grundtarif Erwachsene	-76 %
ab 7 Erwachsenen	Grundtarif Erwachsene	-82 %

2.2.3 Abonnemente

Für das Erstellen von Abonnements wird je Abonnement der zusätzliche Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

Verwaltungsaufwand / Abonnement	CHF	20.00
---------------------------------	-----	-------

3. Schlussbestimmungen

3.1. Weitere Reglemente / Bestimmungen / Weisungen

- Schulordnung Musikschule Maur
- Beitragsreglement Schule Maur
- Tarif zur Gebührenverordnung der Gemeinde Maur

3.2. Verteiler

- Dossier 2023-1558
- Systematische Rechtssammlung Nr. 402.2
- Online Informationsschalter für Mitarbeitende
- Homepage Schule Maur (Auszug)
- Tarif zur Gebührenverordnung der Gemeinde Maur (Kapitel 2. Schulgeld, Seite 2)

3.3. Inkraftsetzung

Die Schulpflege genehmigt am 12. Mai 2026 die Allgemeinen Bestimmungen zum Musikunterricht

Sie treten per Samstag, 1. August 2026, in Kraft und lösen alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen / Reglemente / Gebührenordnungen ab.

Maur, 12. Mai 2026

Schulpflege Maur

Rob Labruyère
Schulpräsident

Monika Schwyter
Leiterin Schulverwaltung